

20.12.00

**Antrag
des Freistaates Sachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen
Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten
Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG)**

Punkt 26 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 81 a- neu - (§ 284b, 284c, 284d, § 284e -neu -)

In Artikel 1 ist nach der Nummer 81 folgende Nummer 81a anzufügen:

81a. Nach § 284 a wird eingefügt:

„ § 284b

Nachzahlung für Beschäftigungszeiten außerhalb des Beitrittsgebiets

(1) Deutsche, die vor dem 3.Oktober 1990 außerhalb des Beitrittsgebiets

1. eine Beschäftigung ausgeübt haben, für die nach den im Aufenthaltsstaat geltenden Rechtsvorschriften eine Pflichtversicherung bestanden hat oder nach den im Beitrittsgebiet geltenden Rechtsvorschriften bestanden hätte, sofern diese Zeiten nicht bereits von einem ausländischen Versicherungsträger bei einer Rente anzurechnen sind, ohne Rücksicht darauf, ob der ausländische Versicherungsträger hieraus eine Leistung erbringt,
2. Mitglied einer Produktionsgenossenschaft waren, wenn dafür nach den im Beitrittsgebiet geltenden Rechtsvorschriften eine Pflichtversicherung bestanden hätte, sofern diese Zeiten nicht bereits von einem ausländischen Versicherungsträger bei einer Rente anzurechnen sind, ohne Rücksicht darauf, ob der ausländische Versicherungsträger hieraus eine Leistung erbringt,

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000

können auf Antrag freiwillige Beiträge für diese Zeiten nachzahlen. Satz 1 findet für Versicherte, die nicht Deutsche sind, entsprechende Anwendung, wenn im Beitrittsgebiet für mindestens fünf Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt worden ist. Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Nachzahlung nicht zulässig.

(2) Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2001 gestellt werden. Für die Berechnung der Beiträge gilt die Beitragsbemessungsgrundlage des Jahres 1997.

§ 284c

Nachzahlung für Zeiten der Entsendung ins Ausland

(1) Versicherte, die sich vor dem 3. Oktober 1990 im Rahmen der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren außerhalb des Beitrittsgebiets aufgehalten haben ohne selbst eine berufliche Tätigkeit auszuüben, können auf Antrag freiwillige Beiträge für diese Zeiten nachzahlen, wenn unmittelbar vor der Entsendung eine Pflichtversicherung bestanden hat. Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Nachzahlung nicht zulässig.

(2) § 284b Abs. 2 ist anzuwenden.

„ § 284d

Nachzahlung für Pflegezeiten im Beitrittsgebiet

(1) Versicherte, die im Beitrittsgebiet in der Zeit durch die Betreuung eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen an der Ausübung einer die Pflichtversicherung begründenden Tätigkeit dadurch gehindert waren, dass sie

1. wegen der Pflege eine Tätigkeit, für die eine Pflichtversicherung bestand, beenden mussten oder
2. die Pflege während oder unmittelbar im Anschluss an eine Freistellung von der Arbeit zur Betreuung von Kindern bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes aufgenommen haben,

können auf Antrag für Zeiten vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1991 freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Nachzahlung nicht zulässig.

Als ständig pflegebedürftige Familienangehörige gelten

1. der Ehegatte
2. Kinder
3. Eltern und Geschwister beider Ehepartner, sofern die Voraussetzungen für den Bezug von Pflegegeld der Stufen III oder IV, Blindengeld der Stufen III bis IV oder Sonderpflegegeld erfüllt sind.

Als Kinder werden zum Haushalt des Berechtigten gehörende

1. eigene Kinder
2. Kinder des Verstorbenen
3. Enkelkinder und Kinder
4. Kinder, die sich zur Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe im Haushalt des Berechtigten befinden, wenn sie vor Beginn der Rente von dem Verstorbenen unterhalten worden sind und nachweisbar dauernd keine Möglichkeiten besteht, von der Mutter oder dem Vater Unterhalt zu erhalten,

berücksichtigt.

(2) § 284b Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 284e

Nachzahlung für Zeiten einer planmäßigen wissenschaftliche Aspirantur im Beitrittsgebiet

(1) Für Zeiten einer planmäßigen wissenschaftlichen Aspirantur im Beitrittsgebiet können Versicherte auf Antrag freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Nachzahlung nicht zulässig.

(2) § 284b Abs. 2 ist anzuwenden.“

Begründung:

zu §§ 284b, 284c, 284d

Nach dem Auslaufen der Vertrauensschutzregelungen des Art. 2 Rentenüberleitungsgesetz am 31. Dezember 1996 werden bestimmte Zeiten, die nach dem Recht des Beitrittsgebiets als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit galten, nicht mehr bei der Ermittlung der Entgeltpunkte berücksichtigt, da sie nach dem ab 1. Januar 1992 anzuwendenden Recht keine rentenrechtlichen Zeiten mehr sind. Die dadurch entstehenden Lücken können auf Grund des Ablaufs der dafür maßgebenden Fristen auch nicht durch Nachentrichtung freiwilliger Beiträge geschlossen werden. Die Fristversäumung haben die Versicherten in diesen Fällen auch nicht zu vertreten, da sie bis zum In-Kraft-treten des Rentenüberleitungs-

gesetzes davon ausgehen konnten, dass diese als einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellte Zeiten bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden. Für diese Zeiten ist daher die Möglichkeit der Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zuzulassen.

Abweichend von den sonstigen Nachzahlungen gilt für die Ermittlung des Höchstbeitrages die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 1997. Die Versicherten sind insoweit so zu stellen, als wenn ihnen bereits nach dem Auslaufen der Vertrauensschutzregelungen am 31. Dezember 1996 die Möglichkeit der Nachzahlung freiwilliger Beiträge eingeräumt worden wäre.

zu § 284e

Seit Oktober 1950 bestand für „wissenschaftlich begabte Personen“ in der DDR die Möglichkeit, im Rahmen einer wissenschaftlichen Aspirantur zu promovieren. Die Aspiranten erhielten für die Dauer der regelmäßig drei Jahre dauernden Aspirantur ein staatliches Stipendium und unterlagen der Versicherungspflicht der Studenten-, Hoch- und Fachschüler. Zeiten der Aspirantur stellen wegen der fehlenden Beitragszahlung aus einem Beschäftigungsverhältnis im engen Sinne nach BSG-Rechtsprechung (4 RA 24/96, Urteil vom 14.10.1996) keine Beitragszeit im Sinne von § 248 Abs. 3 SGB VI dar. Die hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerden sind noch anhängig.

Ausgehend von der Annahme, dass das Bundesverfassungsgericht diese Rechtsauffassung bestätigt, sollte den Betroffenen die Möglichkeit der Nachzahlung freiwillige Beiträge in Anlehnung an die Regelung des § 207 SGB VI eröffnet werden, um Lücken im Versicherungsverlauf schließen zu können. Dies gilt um so mehr, als nach den Angaben des Akademischen Ruhestandsvereines e.V. die Regeldauer der Aspirantur von drei Jahren teilweise beträchtlich (bis zu 8 Jahren) überschritten wurde.

Folgeänderung:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (Inhaltsüberschrift SGB VI)

In Artikel 1 Nummer 1 wird folgender Buchstabe cc - neu - eingefügt:

Nach der Angabe zu § 284a wird eingefügt:

- „ § 284b Nachzahlung für Beschäftigungszeiten außerhalb des Beitrittsgebiets
- § 284c Nachzahlung für Zeiten der Entsendung ins Ausland
- § 284d Nachzahlung für Pflegezeiten im Beitrittsgebiet
- § 284e Nachzahlung für Zeiten einer planmäßigen wissenschaftliche Aspirantur im Beitrittsgebiet“

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung